

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 15. Dezember

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchenbeamtengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (KLG). Vom 13. November 1964 (S. 157).

II. Bekanntmachungen

Druckfehlerberichtigung (S. 167).

III. Personalien —

Gesetze und Verordnungen

Kirchenbeamtengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (KLG)

Vom 13. November 1964

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I — Einleitende Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter, allgemeine Zuständigkeit

Abschnitt II — Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines
 - § 4 Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses
 - § 5 Aufgaben
 - § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses
2. Ernennung
 - § 7 Fälle und Form der Ernennung
 - § 8 Einstellungsvoraussetzungen
 - § 9 Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit
 - § 10 Beförderung
 - § 11 Zuständigkeit für die Ernennung
 - § 12 Wirksamwerden der Ernennung
 - § 13 Wichtigkeit der Ernennung
 - § 14 Rücknahme der Ernennung
 - § 15 Wirksamkeit von Amtshandlungen
3. Laufbahnen
 - § 16 Laufbahnen
4. Abordnung, Versetzung und Überführung
 - § 17 Abordnung
 - § 18 Versetzung und Überführung
5. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses
 - § 19 Beendigungsgründe
 - § 20 Entlassung kraft Gesetzes
 - § 21 Zwingende Entlassungsgründe
 - § 22 Entlassung auf Antrag
 - § 23 Besondere Entlassungsgründe für Kirchenbeamte auf Probe

- § 24 Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf
- § 25 Entlassungsverfahren
- § 26 Wirkungen der Entlassung

6. Ruhestand

- § 27 Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze
- § 28 Dienstunfähigkeit
- § 29 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten
- § 30 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten
- § 31 Versetzung des Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand
- § 32 Wiederverwendung aus dem Ruhestand
- § 33 Form der Versetzung in den Ruhestand

Abschnitt III —

Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten

1. Pflichten

- § 34 Allgemeines
- § 35 Gehalt
- § 36 Beschränkung der Amtstätigkeit
- § 37 Verbot der Amtsführung
- § 38 Schweigepflicht, Aussagegenehmigung und Herausgabe von Schriftgut
- § 39 Nebentätigkeit
- § 40 Wohnung und Aufenthalt
- § 41 Arbeitszeit
- § 42 Fernbleiben vom Dienst

2. Nichterfüllung von Pflichten

- § 43 Dienstvergehen
- § 44 Haftung

3. Rechte

- § 45 Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn
- § 46 Amtsbezeichnung
- § 47 Befoldung und Versorgung
- § 48 Reise- und Umzugskosten
- § 49 Verfügung über Dienst- und Versorgungsbezüge
- § 50 Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge
- § 51 Abtretung von Schadenersatzansprüchen an den Dienstherrn
- § 52 Kirchlicher Dienst
- § 53 Urlaub

- § 54 Anträge und Beschwerden
- § 55 Offenheitsgrundsatz, Personalakten
- § 56 Dienstzeugnis
- § 57 Kirchenbeamtenauschuss

4. Wartestand

- § 58 Voraussetzungen
- § 59 Beginn des Wartestandes
- § 60 Folgen der Versetzung in den Wartestand
- § 61 Vorübergehende Verwendung
- § 62 Wiederverwendung
- § 63 Versetzung in den Ruhestand
- § 64 Ende des Wartestandes

Abschnitt IV — Rechtsweg

- § 65 Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

Abschnitt V — Sondervorschriften

- § 66 Mitglieder des Landeskirchenamtes
- § 67 Ordinierte Kirchenbeamte
- § 68 Kirchenbeamte bei Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit
- § 69 Kirchenbeamte auf Zeit
- § 70 Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis

Abschnitt VI — Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 71 Anwendbare Versorgungsvorschriften
- § 72 Kirchenbeamte in verbundenen Stellen
- § 73 Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 74 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 75 Inkrafttreten

Abschnitt I

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten der Landeskirche, der Propsteien, Kirchengemeindev Verbände und Kirchengemeinden sowie anderer kirchlicher Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.
- (2) Geistliche, Vikarinnen und Pfarrvikare sind als solche nicht Kirchenbeamte im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Die Fähigkeit, Kirchenbeamte zu ernennen (Dienstherrnfähigkeit), besitzen nur die in § 1 Absatz 1 genannten kirchlichen Rechtsträger. Eine nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichtete kirchliche Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts besitzt die Dienstherrnfähigkeit nur, wenn sie ihr ausdrücklich verliehen ist.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter, allgemeine Zuständigkeit

- (1) Oberste Dienstbehörde ist für den Präsidenten und die Mitglieder des Landeskirchenamtes
die Kirchenleitung,
für die übrigen Kirchenbeamten im Landeskirchenamt der Präsident des Landeskirchenamtes,

für alle anderen Kirchenbeamten

das Landeskirchenamt.

- (2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Verfassungs- und Verwaltungsaufbau der Landeskirche; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Kirchengesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der unmittelbare Dienstvorgesetzte und nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach Versetzung in den Ruhestand der letzte unmittelbare Dienstvorgesetzte.

Abschnitt II

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Der Kirchenbeamte ist dem Auftrag verpflichtet, den die Kirche von Gott erhalten hat.
- (2) Der Kirchenbeamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis). Er schuldet der Landeskirche Treue.

§ 5

Aufgaben

In das Kirchenbeamtenverhältnis kann in der Regel nur berufen werden, wer ständig Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrzunehmen hat.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden
 - a) auf Lebenszeit, wenn der Kirchenbeamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll,
 - b) auf Zeit, wenn der Kirchenbeamte für Aufgaben im Sinne des § 5 auf bestimmte Dauer verwendet werden soll,
 - c) auf Probe, wenn der Kirchenbeamte sich für eine spätere Verwendung auf Lebenszeit in einer Probezeit zu bewähren hat,
 - d) auf Widerruf, wenn der Kirchenbeamte einen Vorbereitungsdienst zu leisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll,
 - e) als Ehrenbeamtenverhältnis, wenn dem Kirchenbeamten Aufgaben im Sinne des § 5 ehrenamtlich auf Zeit übertragen werden sollen.
- (2) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

2. Ernennung

§ 7

Fälle und Form der Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es
 - a) zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),

- b) zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 6,
- c) zur ersten Verleihung des Amtes (Anstellung),
- d) zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten:
- a) bei der Einstellung die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“, bei der Einstellung im Ehrenamt einen entsprechenden Zusatz,
- b) bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses die für das neue Kirchenbeamtenverhältnis bestimmenden Worte nach Buchstabe a),
- c) bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 6 Absatz 1 Buchst. a) bis d) nur der das Kirchenbeamtenverhältnis kennzeichnende Zusatz, so gilt der Ernannte als Kirchenbeamter auf Widerruf; geht aber aus dem Aktieninhalt eindeutig hervor, daß die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, so gilt die Ernennung als von Anfang an in der beabsichtigten Form wirksam, wenn der Mangel in der Urkunde auf Verschulden im Bereich des Dienstherrn zurückzuführen ist.
- (4) Bedarf die Ernennung der Zustimmung einer kirchlichen Aufsichtsbehörde, so soll die Ernennungsurkunde den Zustimmungsvermerk enthalten. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
- a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,
- c) die für sein Amt erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat,
- d) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und wenn es mit der Anstellung vereinbar ist, von den Erfordernissen des Absatzes 1 Befreiung erteilen. Die Befreiung darf zu Buchstabe c) nur erteilt werden, wenn der Bewerber innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes die für sein Amt erforderliche Erfahrung erworben und nachgewiesen hat.

§ 9

Voraussetzung für die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit

- (1) Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer
- a) die Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
- b) das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
- c) als Kirchenbeamter auf Probe sich in der Probezeit bewährt hat.
- (2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf

Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 10

Beförderung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (2) Während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamter oder der letzten Beförderung sowie in den letzten drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze soll der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 11

Zuständigkeit für die Ernennung

Die Kirchenbeamten der Landeskirche werden von der nach § 3 Absatz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde, alle anderen Kirchenbeamten mit förmlicher Genehmigung der obersten Dienstbehörde von der kirchengesetzlich zuständigen Körperschaft des unmittelbaren Dienstherrn ernannt.

§ 12

Wirksamwerden der Ernennung

- (1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 13

Nichtigkeit der Ernennung

- (1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen worden ist. Sie gilt von Anfang an als wirksam, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.
- (2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer kirchlichen Aufsichtsbehörde ausgesprochen ist. Sie gilt von Anfang an als wirksam, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde ihr nachträglich zustimmt.
- (3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung entmündigt war.
- (4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernannten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Zustimmung nach Absatz 2 versagt worden ist. Die gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie andere Leistungen nach diesem Kirchengesetz können dem Empfänger belassen werden.

§ 14

Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn
- a) sie durch Zwang, Drohung, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
- b) nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt.

- (2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn
- a) nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren oder
 - b) der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht evangelisch-lutherischen Bekenntnisses war (§ 8 Absatz 1 Buchstabe a) oder
 - c) bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
 - d) der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.
- (3) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach der Versetzung in den Ruhestand zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Behörde von dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Kirchenbeamte zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Behörde mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde erklärt. Die Erklärung ist dem Kirchenbeamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, soweit möglich, zuzustellen.
- (4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 13 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 15

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 13 Absatz 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärungen (§ 14 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten nicht deshalb unwirksam, weil die Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden ist.

3. Laufbahnen

§ 16

Laufbahnen

Die Kirchenleitung kann durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung, Ausbildung und Prüfung von Kirchenbeamten sowie über die Laufbahnen der Kirchenbeamten erlassen.

4. Abordnung, Versetzung und Überführung

§ 17

Abordnung

- (1) Der Kirchenbeamte kann befristet zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Zustimmung des Kirchenbeamten ist erforderlich, wenn die Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten auf Probe zwei Jahre übersteigt.
- (2) Soll der Kirchenbeamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der beteiligten Dienstherrn und der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Liegt ein unabweis-

bares dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung des Kirchenbeamten zu einem der Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 vor, so kann die oberste Dienstbehörde nach Anhörung der Beteiligten den Kirchenbeamten abordnen; die Abordnungsverfügung ersetzt die Zustimmung des Kirchenbeamten, soweit der in Absatz 1 Satz 2 genannte Zeitraum um nicht mehr als ein Jahr überschritten wird, und das Einverständnis der beteiligten Dienstherrn.

- (3) Für die Zahlung der Dienstbezüge haftet auch der Dienstherr, zu dem der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 18

Versetzung und Überführung

- (1) Der Kirchenbeamte kann in ein gleichwertiges Amt bei einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Er ist vorher zu hören, wenn er die Versetzung nicht selbst beantragt hat.
- (2) Der Kirchenbeamte kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn versetzt werden, wenn das neue Amt gleichwertig ist und sich die beteiligten Dienstherrn schriftlich einverstanden erklärt haben.
- (3) Wenn kirchliche Belange den Einsatz des Kirchenbeamten in einem anderen Amt erfordern, oder wenn ein geistliches Wirken des Kirchenbeamten in seinem Amt nicht mehr gewährleistet ist, kann die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten mit Zustimmung der Kirchenleitung versetzen. Vor der Versetzung sind der Kirchenbeamte und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein; ruhegehaltfähige und unwiderrechtliche Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Dienst Einkommens. Die Versetzungsverfügung ist schriftlich zu begründen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird das Dienstverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.
- (5) Ein zum Pfarramt ordinierter Kirchenbeamter kann in ein Pfarramt im Bereich der Landeskirche überführt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Er ist vorher zu hören, wenn er die Überführung nicht selbst beantragt hat. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

5. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 19

Beendigungsgründe

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis endet durch Entlassung, Zeitablauf, Entfernung aus dem Dienst nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften und mit dem Tode des Kirchenbeamten.
- (2) Wird ein Kirchenbeamter nach § 18 Absatz 5 überführt, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem Zeitpunkt, zu dem das Pfarrerdienstverhältnis beginnt.

§ 20

Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Der Kirchenbeamte gilt als entlassen, wenn er
- a) ohne Zustimmung seines Dienstherrn seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,

- b) als Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf den Zeitpunkt erreicht, in dem ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.
- (2) Der Kirchenbeamte gilt ferner als entlassen, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis tritt. Die Vorschriften der §§ 18 und 72 bleiben unberührt.
- (3) Die oberste Dienstbehörde stellt die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses und ihren Zeitpunkt fest.

§ 21

Zwingende Entlassungsgründe

- (1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn
- a) er sich weigert, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen oder
 - b) er als Kirchenbeamter auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird oder
 - c) er als Kirchenbeamter auf Widerruf dienstunfähig ist oder
 - d) er nach § 8 Absatz 1 Buchstaben b) oder c) nicht berufen werden durfte und eine Befreiung nach § 8 Absatz 2 nicht vorliegt oder
 - e) eine der Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) wegfällt und eine Befreiung nach § 8 Absatz 2 nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Wegfalls erteilt wird.
- (2) Die oberste Dienstbehörde spricht die Entlassung aus.

§ 22

Entlassung auf Antrag

- (1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.
- (2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann solange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für sechs Monate. Bei Lehrern und Erziehern kann die Entlassung längstens bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden.

§ 23

Besondere Entlassungsgründe für Kirchenbeamte auf Probe

- Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden,
- a) wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
 - b) wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt.

§ 24

Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf

Der Kirchenbeamte auf Widerruf kann jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres entlassen werden. Die Entlassung erfolgt fristlos, wenn ein Fall des § 23 Buchstabe a) vorliegt.

§ 25

Entlassungsverfahren

- (1) Der Kirchenbeamte wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Dienststelle entlassen, die für seine Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche, so bedarf seine Entlassung in den Fällen der §§ 23 und 24 der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.
- (2) Die Entlassung tritt, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt festsetzt und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich bekanntgegeben worden ist. Die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 26

Wirkungen der Entlassung

Nach der Entlassung hat der frühere Kirchenbeamte keinen Anspruch auf Bezüge und Versorgung, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis erteilt worden ist (§ 46 Absatz 4).

6. Ruhestand

§ 27

Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze

- (1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.
- (2) Ein im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit stehender Lehrer oder Erzieher tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schuljahr oder der Lehrgang endet, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet.
- (3) Ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres, in den Ruhestand versetzt werden.
- (4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Kirchenbeamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze hinauschieben; sie darf dabei nicht über die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinausgehen.

§ 28

Dienstunfähigkeit

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er wegen Krankheit innerhalb von zwölf Monaten insgesamt mehr als sechs Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Auf Anordnung eines Dienstvorgesetzten ist der Kirchenbeamte verpflichtet, sich ärztlich untersuchen und, falls ein vom Landeskirchenamt bestimmter Arzt dies für erforderlich hält, auch klinisch beobachten zu lassen.

§ 29

Veretzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten

- (1) Beantragt der Kirchenbeamte, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund des Gutachtens eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.
- (2) Die Veretzung in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 30

Veretzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten

- (1) Ist ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er die Veretzung in den Ruhestand nicht, so hat sein Dienstherr mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde dem Kirchenbeamten bekanntzugeben, daß seine Veretzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Veretzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Kirchenbeamte nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so ist beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zu beantragen.
- (2) Erhebt der Kirchenbeamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist auf Grund des Gutachtens eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes über die Veretzung in den Ruhestand zu entscheiden.
- (3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger bekanntzugeben.
- (4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhalts zu beauftragen; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Kirchenbeamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.
- (5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß der Kirchenbeamte dienstunfähig ist, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger bekanntgegeben. Wird festgestellt, daß der Kirchenbeamte dienstunfähig ist, so versetzt ihn sein Dienstherr mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand.

§ 31

Veretzung des Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand

- (1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.
- (2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.
- (3) §§ 28 bis 30 finden entsprechende Anwendung.

§ 32

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

Der Kirchenbeamte im Ruhestand kann vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst

berufen werden, wenn die Gründe für seine Veretzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn er seinen früheren Rechtsstand und ein gleichwertiges Amt erhält.

§ 33

Form der Veretzung in den Ruhestand

Die Veretzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Veretzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten

1. Pflichten

§ 34

Allgemeines

- (1) Der Kirchenbeamte hat sein Amt treu und gewissenhaft und in Gehorsam gegen die kirchlichen Ordnungen zu führen. Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es sich für einen Kirchenbeamten geziemt.
- (2) Der Kirchenbeamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat er unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und, falls dieser die Anordnung aufrechterhält, bei dem nächsthöheren Vorgesetzten geltend zu machen. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist; von der eigenen Verantwortung ist er in diesem Falle befreit.

§ 35

Gelöbnis

Der Kirchenbeamte hat folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst auf dem Grunde der Heiligen Schrift, gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-lutherischen Kirche und nach den Ordnungen der Landeskirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich in und außer dem Dienst so zu verhalten, wie es einem Kirchenbeamten geziemt.“

§ 36

Beschränkung der Amtstätigkeit

- (1) Der Kirchenbeamte darf Belohnungen und Geschenke in Bezug auf sein Amt nicht annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.
- (2) Der Kirchenbeamte darf, soweit Kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, einer Körperschaft seines unmittelbaren Dienstherrn nicht angehören.
- (3) Der Kirchenbeamte hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf sein kirchliches Amt gebietet. Die beamtenrechtlichen Folgen einer Wahl des Kirchenbeamten in eine politische Körperschaft werden durch Kirchengesetz geregelt.

- (4) Der Kirchenbeamte darf keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 37

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde kann dem Kirchenbeamten nach Anhörung oder auf Antrag des unmittelbaren Dienstherrn die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte ist, wenn möglich, vorher zu hören. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 38

Schweigepflicht, Aussagegenehmigung und Herausgabe von Schriftgut

- (1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.
- (2) Der Kirchenbeamte darf ohne vorherige Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich ausagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten kirchliche Interessen ernstlich gefährden würde.
- (3) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen amtliche Gegenstände und amtliche Aufzeichnungen, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Diese Verpflichtung trifft auch seine Hinterbliebenen und Erben.
- (4) Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter der Dienststelle oder der von ihm bestimmte Beamte.

§ 39

Nebentätigkeit

- (1) Der Kirchenbeamte ist auf Verlangen seines Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Dienst zu übernehmen, wenn sie ihm zuzumuten und mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist.
- (2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf der Kirchenbeamte zur Übernahme einer Nebentätigkeit, auch zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung der vorherigen Genehmigung.
- (3) Genehmigungsfrei ist
- eine schriftstellerische, künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit,
 - die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
 - die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens.
- (4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung. Sie bestimmt darin auch, ob und in welcher Höhe für eine Nebentätigkeit eine Vergütung zu gewähren und eine gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist.

§ 40

Wohnung und Aufenthalt

- (1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Kirchenbeamte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.
- (3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Kirchenbeamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 41

Arbeitszeit

- (1) Allgemeine Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten werden vom Landeskirchenamt erlassen. Soweit diese Bestimmungen nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Dienstzeit.
- (2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

§ 42

Fernbleiben vom Dienst

- (1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Wenn der Kirchenbeamte im Falle einer Krankheit seinen Wohnort verläßt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.
- (2) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Bleibt der Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 43

Dienstvergehen

- (1) Der Kirchenbeamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft Pflichten verletzt, die sich aus seiner Amtsstellung ergeben. Ein Dienstvergehen liegt auch vor, wenn der Kirchenbeamte in der Erledigung seiner Amtsgeschäfte schuldhaft säumig ist.
- (2) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 44

Haftung

- (1) Verlegt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.
- (3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 45

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

- (1) Der Dienstherr sorgt im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Kirchenbeamten und seiner Familie. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Kirchenbeamter.
- (2) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Der Unterhalt wird insbesondere gewährt durch die Zahlung von Dienst-, Wartestands-, Ruhestands- und Sinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.
- (3) Die Kirchenleitung kann Bestimmungen über die Gewährung von Jubiläumsumwendungen treffen.
- (4) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden. Der Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte bestehen, die zum Ersatz des Schadens führen.

§ 46

Amtsbezeichnung

- (1) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Kirchenbeamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.
- (3) Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand (i.W.)“, Kirchenbeamte im Ruhestand den Zusatz „im Ruhestand (i.R.)“.
- (4) Einem entlassenen Kirchenbeamten kann die oberste Dienstbehörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 47

Besoldung und Versorgung

- (1) Die Besoldung und die Versorgung der Kirchenbeamten werden durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) Der Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhält einen Unterhaltszuschuß nach den von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften.

- (3) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Kirchenbeamten eine höhere als nach dem Besoldungs- oder Versorgungsrecht zulässige Besoldung oder Versorgung verschaffen sollen, sind nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde wirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die von dem Dienstherrn oder auf seine Veranlassung zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 48

Reise- und Umzugskosten

Der Kirchenbeamte erhält Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungentschädigung in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

§ 49

Verfügung über Dienst- und Versorgungsbezüge

- (1) Auf die laufenden Dienstbezüge, auf Versorgungsbezüge sowie Sterbegelder kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Der Kirchenbeamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.
- (3) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung.

§ 50

Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge

- (1) Werden Kirchenbeamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.
- (2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 51

Abtretung von Schadenersatzansprüchen an den Dienstherrn

Steht dem Kirchenbeamten wegen einer Körperverletzung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so hat er diesen Anspruch an seinen Dienstherrn insoweit abzutreten, als dieser verpflichtet ist, während einer durch die Körperverletzung verursachten Dienstunfähigkeit des Kirchenbeamten Dienstbezüge oder andere Leistungen zu gewähren.

§ 52

Kirchlicher Dienst

- (1) Kirchlicher Dienst ist der Dienst
- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen,

- b) bei den kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen,
- c) in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform.
- (2) Als kirchlicher Dienst kann der Dienst in ausländischen Kirchen anerkannt werden.
- (3) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts nach § 47 und § 71 ist sonstiger öffentlicher Dienst dem kirchlichen Dienst gleichzustellen.

§ 53

Urlaub

- (1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.
- (2) Dem Kirchenbeamten kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.
- (3) Die Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 54

Anträge und Beschwerden

- (1) Der Kirchenbeamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 55

Offenheitsgrundsatz, Personalakten

- (1) Zwischen dem Kirchenbeamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen. Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) Dem Kirchenbeamten ist auf Antrag Einsicht in die vollständigen Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren. Das gilt auch, wenn der Kirchenbeamte die Einsicht durch einen schriftlich Bevollmächtigten vornimmt, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kirchenbeamten ist über den Inhalt der Personalakten Auskunft zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Vorgänge in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Kirchenbeamten zu vernichten.

§ 56

Dienstzeugnis

Dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über seine Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

§ 57

Kirchenbeamtenausschuß

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamtenrechtes ist ein Kirchenbeamtenausschuß zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamte sein. Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung von beruflichen Vereinigungen der in der Landeskirche tätigen Kirchenbeamten berufen.

4. Wartestand

§ 58

Voraussetzungen

- (1) Wird durch Kirchengesetz eine kirchliche Dienststelle umgebildet, aufgelöst oder zusammengelegt, so kann die oberste Dienstbehörde einen Kirchenbeamten auf Lebenszeit in den Wartestand versetzen, wenn er weder weiter verwendet noch nach § 18 versetzt werden kann.
- (2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Maßnahmen und nur im Umfange der im Haushaltsplan abgesetzten Planstellen zulässig.

§ 59

Beginn des Wartestandes

- (1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.
- (2) Die Verfügung bedarf der Schriftform.

§ 60

Folgen der Versetzung in den Wartestand

- (1) Das Dienstverhältnis des Kirchenbeamten wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind.
- (2) Der Kirchenbeamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Während einer Beschäftigung nach § 61 rückt er in den Dienstaltersstufen auf. Im übrigen bestimmt die oberste Dienstbehörde, wie sich der Wartestand auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und das Besoldungsdienstalter auswirkt.
- (3) Nach Ablauf der Zeit, für die noch Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Kirchenbeamte Wartegeld. Das Wartegeld beträgt, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, so v. Z. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, in der sich der Kirchenbeamte zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand befunden hat; es darf jedoch den Betrag der Dienstbezüge, die ihm in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht überschreiten. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Kirchenbeamten an 15 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das

Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.

- (4) Bezieht ein Wartestandsbeamter nach den Absätzen 2 oder 3 Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, so gelten die Bestimmungen über das Ruhen von Versorgungsbezügen sinngemäß.

§ 61

Vorübergehende Verwendung

- (1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist auf Verlangen seines Dienstherrn verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die seiner Vorbildung entsprechen, zu übernehmen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bei voller Beschäftigung erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist, einschließlich der während der Verwendung erworbenen Dienstalterszulagen. Wird er nicht voll beschäftigt, so entscheidet der bisherige Dienstherr über die Höhe seiner Vergütung.

§ 62

Wiederverwendung

Der Kirchenbeamte im Wartestand kann jederzeit wieder zum Dienst gerufen werden. Er ist verpflichtet, diesem Ruf zu folgen, wenn sein allgemeiner Rechtsstand nicht verschlechtert wird und ihm in seiner neuen Stelle die Besoldung mindestens nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.

§ 63

Versezung in den Ruhestand

- (1) Der Kirchenbeamte im Wartestand kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.
- (2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist.
- (3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Beschäftigung des Kirchenbeamten nach § 61 gehemmt.

§ 64

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

- a) mit der Wiederverwendung (§ 62),
b) mit der Versezung in den Ruhestand (§ 63),
c) mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 19).

Ab schn itt IV

Rechtsweg

§ 65

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

- (1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet das Kirchengericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach den Bestimmungen des Kirchengerichtsgesetzes.
- (2) Im übrigen ist für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kirchenbeamten, der früheren Kirchenbeamten und der Sinterbliebenen der Verwaltungsrechtsweg vor den staat-

lichen Gerichten gegeben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

Ab schn itt V

Sondervorschriften

§ 66

Mitglieder des Landeskirchenamtes

- (1) Der Präsident und die hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen. Sie können ohne ihre Zustimmung nicht abgeordnet, versetzt oder überführt (§§ 17, 18) werden.
- (2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem der Kirchenbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Tritt ein zum nebenamtlichen Mitglied des Landeskirchenamtes berufener Geistlicher oder Kirchenbeamter in den Ruhestand, so endet auch das Ehrenbeamtenverhältnis.
- (3) Auf seinen Antrag kann die Kirchenleitung den Präsidenten des Landeskirchenamtes auch ohne die Voraussetzungen des § 58 jederzeit aus wichtigen Gründen in den Wartestand versetzen.

§ 67

Ordinierte Kirchenbeamte

Werden Geistliche in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so bleibt das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unberührt, soweit die Verpflichtungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen. Sie können einen Predigtauftrag in einer Gemeinde annehmen.

§ 68

Kirchenbeamte bei Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit

- (1) Ein Kirchenbeamter kann mit seiner Zustimmung für eine Tätigkeit bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit freigestellt werden, wenn es sich um Aufgaben im Sinne des § 5 handelt, der freistellende Dienstherr für diese Tätigkeit eine Stelle errichtet hat und mit dem Träger der Einrichtung die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vertraglich geregelt ist. Die Ansprüche des Kirchenbeamten gegen seinen Dienstherrn bleiben unberührt.
- (2) Der Dienstherr des Kirchenbeamten kann dem Träger der Einrichtung die Ausübung der Befugnisse des Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen nach den §§ 11, 17, 18, 25, 28, 29, 30, 31 und 33.
- (3) Die Freistellung nach Absatz 1 und die Übertragung von Befugnissen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 69

Kirchenbeamte auf Zeit

- (1) Für Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte auf Lebenszeit entsprechend, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Läuft die Amtszeit eines Kirchenbeamten auf Zeit ab, so ist er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden

folll. Die Berufung muß sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit ausgesprochen werden. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

- (3) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird und dieser Berufung nachkommt.

§ 70

Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis

Für die Kirchenbeamten im Ehrenbeamtenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Der Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen; ihm kann eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden.
2. Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Versorgung. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
3. Für die Kirchenbeamten im Ehrenbeamtenverhältnis gilt § 23 Absatz 1 Buchstabe a) entsprechend.
4. Die Bestimmungen der §§ 8 Absatz 1 Buchst. b), 17, 18, 20 Absatz 2, 39, 40, 41, 43 Absatz 2 und 58 bis 64 sind nicht anzuwenden.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71

Anwendbare Versorgungsvorschriften

Bis zum Erlass eines Kirchengesetzes über die Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind die bisher geltenden Bestimmungen über die Versorgung der Kirchenbeamten anzuwenden.

§ 72

Kirchenbeamte in verbundenen Stellen

- (1) Kirchenbeamtenstellen für mehrere kirchliche Rechtsträger dürfen nicht neu errichtet werden. Bestehen solche Stellen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, sind sie spätestens bei einer Neubesetzung einem Rechtsträger zuzuordnen.
- (2) Für Kirchenbeamtenstellen im Sinne des Absatzes 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Kirchenbeamten besetzt sind, ist Dienstherr des Kirchenbeam-

ten derjenige Rechtsträger, dessen Aufgaben überwiegen. Er übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstaufweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

- (3) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde des Kirchenbeamten.

§ 73

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

- (1) Die Kirchenbeamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers im Sinne von § 1 Absatz 1 stehen, erhalten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz. Erworbene Rechte bleiben gewahrt.
- (2) Kirchenbeamte auf Widerruf, die zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurücklegen, sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Kirchenbeamte auf Probe.

§ 74

Außerkräfttreten von Vorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft. Das gilt insbesondere für die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 43 ff.), soweit sich nicht aus § 71 etwas anderes ergibt.
- (2) Soweit in Vorschriften, die nicht nach Absatz 1 außer Kraft treten, auf die Kirchenbeamtenordnung vom 13. April 1939 Bezug genommen ist, tritt dieses Kirchengesetz an die Stelle der Kirchenbeamtenordnung.

§ 75

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 17. November 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landesynode am 13. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL 1412/64

Bekanntmachungen

Druckfehlerberichtigung

Kiel, den 9. Dezember 1964

Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. Seite 146) ist in Artikel II § 3 unrichtig abgedruckt worden. In Zeile 1 muß es richtig heißen:

„Für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 31. Dezember 1964“.

Um entsprechende Abänderung des veröffentlichten Gesetzestextes wird gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Nordmann

J.-Nr. 28 901/64/XI/7/H 3 a